Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 3 (1924)
Heft: 8

Artikel: Religion und Wissenschaft : (Schluss)
Autor: Hartwig, Theodor
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-407161

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Jahrgang — Auflage: 1000 **Nr. 8** ZÜRICH, 31. August 1924

GEISTESFREIHEIT

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Des „Schweizer Freidenkers" 7. Jahrgang

Erscheint monatlich

Geschäftsstelle: A. Binder, Fischerweg 3, Basel Postcheckkonto V 6915

Nacht fließt in Tag und Tag in Nacht,
Der Bach zum Strom, der Strom zum Meer —
In Tod zerrinnt des Lebens Pracht,
Und Tod zeugt Leben, licht und her. H. Hart.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5.- (für Mitglieder der F.V.S. Fr. 4.-), halbjährlich Fr. 2.50 (für Mitglieder Fr. 2.-)
Insertionspreis: Die Millimeterzeile oder deren Raum 8 Rp.

Religion und Wissenschaft.

Von Professor *Theodor Hartwig.*

(Schluss.)

4. Die soziologische Religionskritik.

Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen und fragen, wie sich die Tatsachen des Seelenlebens der Menschen selbst erklären lassen. Wie die Sprache, so entwickelt sich auch die Religion innerhalb der Gemeinschaft der Menschen, d. h. die Religion ist ein Produkt des sozialen Lebens, und ihre Auswirkungen lassen sich nur im Rahmen der Gesellschaftslehre (Soziologie) erklären.

Die Religion hängt mit den Lebensformen, also mit der wirtschaftlichen Struktur (Gliederung) jeder geschichtlichen Epoche (Zeitabschnitt) zusammen. Die Religion einer jeden Phase (Stufe) der Menschheitsentwicklung zeigt einen bestimmten Stil (Eigenart), so gut wie die Kunst des betreffenden Zeitalters. Die psychologische Begründung bildet nur das Mittelstück der wissenschaftlichen Erklärung. Das Seelenleben der Menschen ist selbst wieder bedingt durch den gesamten Produktionsprozeß der Gesellschaft.

Nur auf diesem Wege läßt sich die heute noch bestehende seelische Rückständigkeit der Bauernbevölkerung deuten und die Tatsache erklären, daß trotz aller Kritik noch Millionen von Menschen sich zum Christentume bekennen. Nur aus der soziologischen Betrachtung heraus begreifen wir die Entstehung des Christentums im römischen Weltreich im Wettbewerb mit anderen werdenden Weltreligionen, den mittelalterlichen Katholizismus als religiösen Gesamtausdruck der Epoche des Handwerks und des Rittertums, die Reformation als soziale Umwälzung usf.

Die soziologische Religionskritik zergliedert nicht, sie sucht nicht mehr «durch Analyse den irdischen Kern der religiösen Nebenbildungen zu finden», sondern «umgekehrt aus den jedesmaligen wirklichen Lebensverhältnissen ihre verhimmelten Formen zu entwickeln». (Karl *Marx.*) Die soziologische Religionskritik entwickelt ein System, während die anderen Methoden nur Tatsachen formuliert haben, sie entwickelt ein Prinzip, welches nicht nur denkökonomisch vorbildlich wirkt, sondern uns auch mit der beruhigenden Gewißheit entläßt, daß die wirtschaftliche Entwicklung zwangsläufig zur Irreligion der Zukunft, zum Zusammenbruch aller Kirchen und damit zur Aufhebung jeglicher seelischen Korruption (Vergewaltigung) führen muß.

Die soziologische Religionskritik, welche auf dem Boden der ökonomischen Geschichtsbetrachtung steht, ist bisher nur von Sozialisten gepflegt worden. Die bürgerliche Universitätswissenschaft hat es bestenfalls nur bis zur psychologischen Religionskritik gebracht. Da ist vor allem Karl *Kautsky* («Der Ursprung des Christentums. Eine historische Untersuchung.» Stuttgart 1908) zu nennen. Das Urchristentum läßt sich nach seinen Ausführungen vollständig aus der Slavenwirtschaft des untergehenden Römerreiches erklären. Es ist ganz falsch, dieses Christentum als Vorläufer des modernen Kommunismus anzusehen, wie dies noch die sozialistischen Utopisten *Saint-Simon, Bazard* und *Weitling* getan haben. Erst im Mittelalter, als revolutionäre Bewegungen in religiöser Verkleidung auftraten, kann man von kommunistischen Tendenzen sprechen usf.[1])

«Die religiöse Welt ist nur der Reflex der wirklichen Welt» (Karl *Marx*). Mit dieser Erkenntnis der ökonomischen Grundlagen der Religion muß sich die Art des Kampfes der Freidenker ändern. Die soziologische Religionskritik kann auch nicht bei der Religion Halt machen, denn diese sinkt immer mehr zu einem Verschleierungsmittel herab, dessen sich die Kirche bedient, um die reaktionären Kräfte zu stärken, welche das Gesellschaftssystem der herrschenden Klasse stützen. Die Kirche war im Mittelalter eine feudale Macht, sie ist heute die Stütze des kapitalistischen Bürgertums geworden. Mit der Kritik allein ist da wenig auszurichten. Hier gilt der Kampf. Der Machtorganisation der Kirche muß die Machtorganisation des Sozialismus entgegengestellt werden. Die neue Weltanschauung kann nur aus einer neuen Wirtschaftsordnung geboren werden. Dies ist das Ergebnis der soziologischen Religionskritik.

*

Die wissenschaftliche Religionskritik endet mit der Erkenntnis, daß wir die Organisation der Kirche nur erfolgreich bekämpfen können, wenn wir ihre sozialen Fundamente untergraben. Damit ist aber nicht gesagt, daß wir auf die Revolutionierung des Geistes verzichten sollen: «Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und geistiger Umlagerung ist nur eine gedankliche. In der Praxis laufen beide parallel, in ihren Wirkungen sich gegenseitig verstärkend. (*Varga,* «Die wirtschaftspolitischen Probleme der proletarischen Diktatur,» Wien 1920.)

Das geistige Fundament der Kirche ist die Religion. Wollen wir die Macht der Kirche brechen, dann müssen wir den Kampf gegen die Religion führen oder vielmehr gegen jenen heuchlerischen Gewohnheitskultus, welcher den Anschein erwecken soll, als ob wir noch in einem geistigen Mittelalter leben würden. Diese Scheinreligion, mit welcher sich sämtliche Konfessionen zu begnügen beginnen, ist der beste Beweis, daß sich die Kirche auf dem Rückzuge befindet. Da die soziologischen Bedingungen der Religion fehlen, so fehlen auch die psychologischen Voraussetzungen des Glaubens. Wir Freidenker haben heute nicht mehr den Bekenntnisfanatismus zu bekämpfen, sondern nur mehr die politische Indolenz der Massen.

Daß der Bekennermut selbst in proletarischen Kreisen versagt, zeigt, daß die meisten Menschen erst zur sozialistischen Einsicht erzogen werden müssen, damit sie endlich einsehen, daß die Religion die seelische Kampfkraft der aufstrebenden Massen ebenso lähmt wie der Alkohol deren geistige Spannkraft. Hier muß die Arbeit der Freidenkerorganisationen einsetzen.

Die Agitation kann der Argumentation nicht entraten, diese aber richtet sich nach der sozialen Reife der Menschen. Es wird Bevölkerungsschichten geben, welche noch kaum das geistige Mittelalter überwunden haben; hier wird man eher durch Tatsachen als durch Argumente überzeugen. (Vgl. Upton *Sinclair,* «Religion und Profit», Leipzig 1922.) Wir sind um Tatsachen nicht verlegen. Die Kirche liefert

[1]) Vergl. «Vorläufer des neuen Sozialismus, Band 1. Kommunistische Bewegungen im Mittelalter von Karl *Kautsky:* Die Grundlagen des Kommunismus im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation. Kommunistische Sekten im Mittelalter», sowie Friedrich *Engels:* «Der deutsche Bauernkrieg», herausgegeben von Franz *Mehring.*

uns reiches Material für unsern Kampf gegen den heuchlerischen Konfessionalismus. Ist aber einmal der Glaube an die alleinseligmachende Kirche erschüttert, dann mag die Religionskritik einsetzen, um den Boden für den freien Gedanken zu bereiten.

Die Zeit kämpft mit uns. Die Entwicklung zur Weltwirtschaft, welche zum Sozialismus führt, bringt zugleich den Aufstieg antireligiöser Mächte, welche die Befreiung des menschlichen Denkens von den Fesseln der Glaubensdogmen verbürgen. Vergebens sucht die Kirche mit Hilfe der Religion den Fortschritt aufzuhalten. Der Sieg gehört der Wissenschaft!

Aus der Zeit des schweizerischen Kulturkampfes 1863—1888.

Von *Ernfried Eduard Kluge.*

(Fortsetzung.)

Dieses herausfordernde Benehmen des Bischofs machte ein energisches Eingreifen der Diözesankonferenz zur dringenden Notwendigkeit. Sie erließ deshalb an ihn die Aufforderung, die beiden Geistlichen wieder in ihr Amt einzusetzen, aber der Bischof antwortete schroff ablehnend und beharrte auf seinen Beschlüssen. In ihrer Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland, beschloß deshalb die Diözesankonferenz am 29. Januar 1873 das äußerste Mittel der Maßregelung: die Amtsentsetzung.

Die «Neue Zürcher Zeitung» vom Samstag, den 1. Febr. 1873, sagt über diesen Beschluß: «Die Diözesankonferenz in Solothurn hat ihre Sache recht gemacht. Bischof Lachat ist von der Mehrheit der Diözesanstände seines Amtes entsetzt, seine Amtswohnung wird ihm gekündigt, das Inventar muß herausgegeben werden, und an das Domkapitel ist die Einladung ergangen, einen Bistumsverweser ad interim zu ernennen. Das ist ein hochbedeutsamer Schritt, der für die römische Kurie geradezu verhängnisvoll werden kann, vielleicht aber auch für uns, wenn wir nicht Mann an Mann ins Glied stehen.» — — —«Der Zielpunkt der ganzen Bewegung muß sein: Bruch mit Rom! Zu dem wird es kommen! — — — Ist die Lostrennung von Rom einmal durchgeführt, dann wird der Staat mit mehr Muße und Erfolg den andern grossen Prozeß verfolgen können, zu dem die gegenwärtige Bewegung erst die Vorfrage bildet: die ungehinderte und ungehemmte Verfolgung aller Kulturbestrebungen, namentlich die Bildung des Volkes. Das ist sein Hauptzweck, der durch die steten Kirchenhändel immer wieder entrückt wird; das ist das Fundament, auf dem er steht und das er sich von keiner Seite untergraben lassen darf.»

Die Minderheit auf der Diözesankonferenz, die Kantone Luzern und Zug, anerkannte nach wie vor Lachat als Bischof. Als dieser im März 1873 seinen bisherigen Wohnort Solothurn verließ und sich auf das Territorium des Kantons Luzern begab, hat ihm dessen Regierung trotzdem gleich bei seiner Ankunft angewiesen, die Beschlüsse der Diözesankonferenz zu respektieren und sich daher während des schwebenden Konfliktes vom Gebiete des Kantons Luzern aus aller Jurisdiktions- und sonstiger Amtshandlungen auf das Gebiet derjenigen Kantone, in welchen seine bischöfliche Autorität von den konstitutionellen Gewalten nicht anerkannt werde, zu enthalten.

Am gleichen Tage — am 29. Januar 1873 — an dem die Amtsentsetzung Lachats ausgesprochen wurde, hatte sich der Regierungsrat des Kantons Solothurn mit einem Schreiben an das Domkapitel des Bistums Basel gewandt und um die Wahl eines den Kantonen genehmen Verwesers ersucht, doch wurde dies vom Domkapitel mit Zuschrift vom 5. Februar abgelehnt.

Von den Beschlüssen der Diözesankonferenz wurde dem Bundesrat für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mitteilung gemacht. Unterm 8. Februar und 7. April 1873 hat Lachat jedoch gegen diese Beschlüsse Beschwerde eingereicht beim h. Bundesrate, und mit diesem Augenblicke begannen überhaupt zahllose Beschwerden und Rekurse auf diesen niederzuprasseln.

Was den Inhalt dieser Beschwerdeführungen betrifft, so drehte er sich meist um die Frage der Zuständigkeit der Diözesankonferenz, eine solche Amtsentsetzung auszusprechen. «Nach *kanonischem Recht* stehe den Staatsbehörden die Absetzung eines Bischofs nicht zu.» «Durch die ihm zu Teil gewordene Behandlung sei er seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden, als welcher in geistlichen Funktionen einzig und allein der Papst zuständig sei.» — Aus der Begründung all dieser Beschwerden und Rekurse kann man mit Deutlichkeit erkennen, daß das kanonische, das päpstliche Recht über Gesetz und Verfassung des Staates gestellt werden sollte, so daß der katholischen Kirche nicht nur eine über den Gesetzen stehende Ausnahmestellung eingeräumt worden wäre, sondern auch Tür und Tor geöffnet worden wären, durch die Papst und Geistlichkeit Eingriffe in das ganze Staatsleben hätten tun können. Am deutlichsten tritt dies zutage in der «Protestschrift der schweizerischen Bischöfe» (Die Kirchenverfolgung in der Schweiz, Solothurn 1873).

Eine Sonderstellung unter diesen Protesten nimmt der bereits erwähnte Lachats selber ein. Die «Neue Zürcher Zeitung» (Nr. 76 vom 11. Febr. 1873) schildert und charakterisiert dieses Schriftstück folgendermaßen: «Die Protestschrift des Bischofs Lachat, datiert vom 4. Februar, ist erschienen. Sie erörtert die prinzipiellen, kirchenrechtlichen und persönlichen Gesichtspunkte und bezeichnet natürlich die Maßregeln gegen den Bischof als schreiende Unbill, die im Konferenzbeschluß und in der Proklamation enthaltenen Behauptungen als Unwahrheiten und Verleumdungen.

Der Protest versucht die Verteidigung Lachats bezüglich seiner Haltung im vatikanischen Konzil, hinsichtlich seines geleisteten Eides, der ihm vorgeworfenen Mißachtung der politischen Gesetze, des Taxenhandels, der kirchlichen Uebergriffe in Pfarrwahl und Pfrundangelegenheiten; endlich erhebt sich das Aktenstück gegen die Beschwerde über Störung des konfessionellen Friedens. Die Sprache des Protestes ist leidenschaftlich, und es trägt das ganze Schriftstück jenen äußern und innern Charakter, den die römische Kurie niemals verleugnen kann, und dessen Wesen den grossen Kampf der Gegenwart heraufbeschworen hat.» —

Auf Antrag des eidgenössischen Politischen Departementes wurden diese sämtlichen Beschwerden am 13. Januar 1874 als unbegründet abgewiesen und dabei die ausdrückliche Erwägung festgestellt, «daß durch den Amtsentsetzungsbeschluß der fünf Diözesanstände vom 29. Jänner 1873 weder eine Bestimmung der Bundesverfassung noch irgend welche Bestimmungen der Kantonsverfassungen verletzt, noch verfassungsmäßige Rechte der Bürger beeinträchtigt worden seien.»

Als in der Folge die Diözesankantone ihre Beschlüsse vom 29. Januar 1873 auszuführen begannen, rekurrierte Lachat unterm 4. Februar 1875 neuerdings an den Bundesrat und verlangte, gestützt auf Bestimmungen der unterdessen (1874) in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung, Annullierung jener Beschlüsse. Der Bundesrat hat jedoch am 9. März 1875 nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse beschlossen: «Herr Bischof Eugenius Lachat ist mit sämtlichen in seiner vom 4. Februar 1875 datierten „neuen Appell- und Rekursschrift an den Bundesrath" vorgebrachten Rechtsbegehren abgewiesen.»

Auch damit wollte sich Lachat noch nicht zufrieden geben. Er erhob gegen sämtliche Beschlüsse der Diözesankantone sowohl als auch des Bundesrates noch einmal Beschwerde bei der höchsten Instanz: bei der schweizerischen Bundesversammlung, doch wurden auch von dieser durch Beschluß vom 16./19. März 1875 sämtliche Beschwerden als unbegründet abgewiesen und damit der Beschluß der Diözesankonferenz als unanfechtbar und rechtskräftig anerkannt.

Damit hat die eine Phase des schweizerischen Kulturkampfes ihren Abschluß gefunden, und wir kommen zu dem diesen Ereignissen parallel laufenden «Kulturkampf im Jura».

(Fortsetzung folgt.)

Der Propaganda-Fonds

der „Geistesfreiheit" bedarf der Speisung.